

Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017

in der Fassung der ~~§ 4.~~ Änderungssatzung vom ~~17.12.2020~~.....

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- ~~des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,~~
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~19.06.2020~~ 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. ~~4408~~ 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des das Gesetzes zur Änderung des Landeswasserechts vom 04.05.2021 vom 29.05.2020 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 376 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 ~~87~~ (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. ~~185~~ 9 a des ~~Gesetzes der Verordnung~~ vom ~~19.06.2020~~ 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. ~~4328~~ 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ~~17.12.2020~~..... die folgende ~~§ 4.~~ Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung § 64 LWG NRW vom 14.12.2017 beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Mittlere Berkel, Münstersche Aa, Obere Berkel, Obere Stever, Steinfurter Aa Coesfeld und Steinfurter Aa Steinfurt gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Mittlere Berkel für die Gewässer Berkel, Felsbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa für die Gewässer Münsterische Aa und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Obere Berkel für die Gewässer Berkel, Honigbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Obere Stever für die Gewässer Stever, Nonnenbach, Helmerbach, Offerbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa Kreis Coesfeld für die Gewässer Steinfurter Aa und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa Kreis Steinfurt für die Gewässer Steinfurter Aa und deren Nebengewässer

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um, in welchem das Grundstück gelegen ist.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten-befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (=unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) ~~Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.~~
- (3) ~~Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegeltenunbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.~~
- (4) Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die versiegeltenbefestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegeltebefestigte und die übrige (=unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers als Gebührenschildnerin oder als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) ~~Ändert sich die versiegeltebefestigte oder die übrige, nicht-versiegelteunbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.~~

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

(2)

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	versiegelt	übrige	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		nachrichtlich: Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Mittlere Berkel	0,05456	0,00016	545,65	1,59
Münstersche Aa	0,05569	0,00016	556,92	1,64
Obere Berkel	0,00587	0,00005	58,71	0,54
Obere Stever	0,02551	0,00018	255,12	1,79
Steinfurter Aa Coesfeld	0,01222	0,00004	122,16	0,42
Steinfurter Aa Steinfurt	0,00608	0,00006	60,78	0,56

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigte	unbefestigte	befestigt	unbefestigte
	Gebührensatz in € je m ²		nachrichtlich: Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Mittlere Berkel	0,04020	0,00012	402,02	1,17
Münstersche Aa	0,03100	0,00009	309,95	0,91
Obere Berkel	0,00864	0,00008	86,43	0,79
Obere Stever	0,02932	0,00021	293,16	2,06
Steinfurter Aa Coesfeld	0,00807	0,00003	80,69	0,28
Steinfurter Aa Steinfurt	0,01605	0,00015	160,52	1,54

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024~~2~~ in Kraft.

